

**Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen
zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation für das
Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich
anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte
Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“
an der Fachhochschule Bielefeld vom 22.06.2017**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vom 15. Dezember 2015 (DVO, GV.NRW.S.844) nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ vom 28. Mai 2013 (BOFG, GV.NRW.S.271) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Beauftragung
- § 2 Ziel, Umfang, Form und Inhalte der Eignungsprüfung
- § 3 Zulassung und Ladung zur Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Nachteilsausgleich bei Behinderung und chronischer Erkrankung
- § 6 Bewertung der Eignungsprüfung
- § 7 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungsbescheinigung
- § 10 Verweise
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung, Beauftragung

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Eignungsprüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Bielefeld.

(2) Die Eignungsprüfung wird aufgrund eigener Wahl des Antragstellers oder der Antragstellerin im Auftrag der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Fachhochschule Bielefeld durchgeführt.

§ 2

Ziel, Umfang, Form und Inhalte der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben des Berufsbildes „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ wahrzunehmen, beurteilt werden.

(2) Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt und orientiert sich an den gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgestellten wesentlichen Unterschieden. Die Prüfungsgebiete können aus folgenden Wissens- und Kompetenzbereichen stammen:

1. Wissenschaft der Sozialen Arbeit und Bezugsdisziplinen
2. Rechtskenntnisse/ Deutsche Sozialgesetzgebung
3. Handlungs-/Arbeitsfelder Sozialer Arbeit, deren Konzepte und Organisationen
4. Methoden/ methodische Kompetenzen
5. Evaluation und wissenschaftliches Arbeiten
6. Reflexion von Praxiserfahrungen

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil abgelegt. Der schriftliche und der mündliche Teil können sich auf dieselben Prüfungsgebiete beziehen.

(5) Die Dauer der Eignungsprüfung orientiert sich an den gemäß § 10 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW festgestellten wesentlichen Unterschieden. Bei Bedarf, z.B. bei umfangreichen festgestellten wesentlichen Unterschieden, kann sich die Eignungsprüfung über mehrere Termine erstrecken.

§ 3

Zulassung und Ladung zur Eignungsprüfung

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) wird sichergestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung für eine Eignungsprüfung ablegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich bei der Fachhochschule Bielefeld. Bei der Beantragung der Zulassung zur Eignungsprüfung sind Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.

(3) Der Termin bzw. die Termine für den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung wird bzw. werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung unter Angabe der Prüfungsgebiete schriftlich mitgeteilt. Der Termin bzw. die Termine für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung wird bzw. werden separat, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung unter Angabe der Prüfungsgebiete schriftlich mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfung wird durch eine unabhängige und weisungsungebundene Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder für die Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat bestellt und bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 5

Nachteilsausgleich bei Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission nach Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 6

Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung endet mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und mündliche Teil mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bewertung des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und dem Prüfling schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Zeit und Ort der mündlichen Eignungsprüfung,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
4. die Prüfungsgebiete und die daraus entnommenen Prüfungsthemen,

5. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten,
6. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
7. das abschließende Prüfungsergebnis und
8. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 7

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden.

(2) Falls der schriftliche oder mündliche Teil beim ersten Prüfungsversuch mit „bestanden“ bewertet wurde, bezieht sich die Wiederholung der Eignungsprüfung nur auf den mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsteil.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" bewertet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Zulassung nur aus wichtigem Grund von der Eignungsprüfung zurücktreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unaufgefordert ein Attest vorzulegen, das die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attestes mehr als drei Werktage liegen. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung angetreten, so bestehen für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit besondere Anforderungen, die von der Prüfungskommission festgelegt werden.

(4) Versucht die Antragstellerin oder der Antragsteller das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" bewertet. Wird die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel als "nicht bestanden" bewertet, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.

(5) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen.

§ 9

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Prüfungsbescheinigung

(1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Bescheinigung der Hochschule zur Vorlage bei der zuständigen Anerkennungsbehörde.

§ 10 Verweise

Die einschlägigen Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnungen der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 11 Gebühren

Aufgrund der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vom 15. Dezember 2015 (DVO, GV.NRW.S.844) nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ vom 28. Mai 2013 (BQFG, GV.NRW.S.271) erhebt die FH Bielefeld für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen Gebühren für folgende Positionen:

- 1) Gebühren für den Anpassungslehrgang (500 € pro Semester)
- 2) Gebühren für Beratung (Gebühr nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 47 €)
- 3) Gebühren für die Eignungsprüfung (Gebühr nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 57 €)
- 4) Gebühren für Gutachterliche Stellungnahme (Gebühr nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 47 €).

§12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der FH Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 22.06.2017.

Bielefeld, den 07.07.2017

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk